

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht),
Angie Romero (FDP, Zürich) und Markus
Schaaf (EVP, Zell)

betreffend Schweizer Bürgerrecht für Angehörige der Zürcher Polizeikorps

Änderung Polizeiorganisationsgesetz (POG):

§ 4 POG sieht aktuell so aus:

§ 4 Abs. 1 POG

Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass die Angehörigen ihrer Polizei über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen.

§ 4 Abs. 2 POG

Die Angehörigen der Polizei werden vereidigt.

Das POG des Kantons Zürich wird bei § 4 wie folgt um einen Abs. 3 ergänzt:

Die Angehörigen der Polizei müssen über das Schweizer Bürgerrecht verfügen.

Nina Fehr Düsel
Angie Romero
Markus Schaaf

Begründung:

Der Zürcher Kantonsrat hat für die Kantonspolizei Zürich kürzlich das Schweizer Bürgerrecht als Voraussetzung für die Aufnahme ins Korps der vereidigten Polizisten nochmals bestätigt. Das Verlangen des Schweizer Bürgerrechts bei Stellen, mit denen unmittelbar oder mittelbar hoheitliche Befugnisse ausgeübt werden, ist eine Grundanforderung für die Ausübung von Staatsgewalt. Diese Grundanforderung soll von allen Polizistinnen und Polizisten im Kanton Zürich erfüllt werden, unabhängig davon, welchem Korps sie angehören. Die Zürcher Bevölkerung soll sich darauf verlassen können, dass gewisse Minimalanforderungen bei Polizistinnen und Polizisten erfüllt sind.

Keinen Sinn würde es machen, innerhalb des Kantons verschiedene Voraussetzungen für die Tätigkeit als Polizistin und Polizist zu haben. Dies würde beispielsweise Querverschiebung innerhalb der Korps auf Kantonsgebiet erschweren und gewisse Polizistinnen und Polizisten wären davon ausgeschlossen (z. B. von der Stadtpolizei zur Kantonspolizei). Daher macht es Sinn, die Praxis hinsichtlich Bürgerrecht des grössten Polizeikorps auch für sämtliche anderen Polizeikorps zu übernehmen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass Polizistinnen und Polizisten ohne Schweizer Bürgerrecht nicht für alle Einsätze vorgesehen werden dürfen, z. B. Aufgaben in Bezug auf Grenzwaache, Auslandeinsätze, Einsätze als Sicherheitsbegleiter von SWISS-Flügen. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb sich Ausländer, welche Polizistin oder Polizist in der Schweiz werden wollen, nicht aktiv um die Erlangung des Schweizer Bürgerrechts bemühen sollten, obschon sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Dieser fehlende Wille kann nur als mangelnde Identifikation oder Bequemlichkeit ausgelegt werden. Polizistinnen und Polizisten

ohne Schweizer Bürgerrecht haben kein Wahl- oder Stimmrecht und können somit über Gesetze, die sie zwar vollziehen müssten, nicht mitbestimmen.

Es finden sich problemlos genug gute Bewerber mit Schweizer Bürgerrecht. Es ist nicht notwendig, den Bewerberpool zu erweitern. Die Bevölkerung wird bereits heute durch die zahlreichen Polizistinnen und Polizisten mit Schweizer Bürgerrecht und Migrationshintergrund widerspiegelt.